

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 27. Oktober 1999¹ über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

¹ Gebühren und Auslagen können aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden, namentlich:

- c. für einfache Auskünfte und kleinere Verrichtungen.

II

¹ Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR

¹ SR 172.042.110

Anhang 1
(Art. 4 Bst. a)

Dienstleistungen der Zivilstandsämter

Ziff. I.3.4 und I.9.4

I. Bekanntgabe von Personenstandsdaten

In der Gebühr inbegriffen ist das allfällige Gesuch des Zivilstandsamtes an die Aufsichtsbehörde um Bewilligung der Bekanntgabe.

3.4 Aufgehoben

9.4 Aufgehoben

Anhang 2
(Art. 4 Bst. b)

Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Ziff. I.1

I. Behandlung von Gesuchen

1. Bewilligung der Eheschliessung ausländischer Staatsangehöriger, wenn keine der beiden betroffenen Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 43 Abs. 2 IPRG)

200